

Magdeburg, 18.10.2018

Freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Unter dem Titel "Bewilligung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte" stehen im Rahmen des Personalkostenbudgets dafür ab sofort Haushaltsmittel in begrenztem Umfang zur Verfügung, so das Ministerium für Inneres und Sport.

Erlass des MI vom 17.10.2018, Az. 25.21-03112

"Daher können Anträge von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ab sofort bis zu einer **Dauer von maximal einem Jahr und bis längstens 31. Dezember 2019** bewilligt werden, d.h. die Maßnahme des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts muss spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019 beendet sein.

Demgemäß kann der Antrag eines Polizeivollzugsbeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für ein Jahr **ab dem 01. November 2018** antragsgemäß bewilligt werden, während der gleichlautende Antrag eines Polizeivollzugsbeamten auf ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts, welches ab dem 01. Mai 2019 beginnt, lediglich für die verbleibenden 8 Monate bewilligt werden kann. Die Sechs-Monats-Frist gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 LBG ISA findet keine Anwendung.

Einer Bewilligung können Gründe in der Person der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten entgegenstehen, insbesondere wenn - z.B. aufgrund häufiger Fehlzeiten in der Vergangenheit - zu erwarten ist, dass die Beamtin oder der Beamte den Anforderungen des Dienstes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausreichend gewachsen ist.

Über Anträge von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bitte ich in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Dem Referat 25 des Ministeriums für Inneres und Sport ist im Falle der Bewilligung eines Antrags im Nachgang umgehend eine Kopie des bewilligenden Bescheides unter Angabe der Personalnummer der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten zu übersenden.

Der **Widerruf einer vereinbarten Altersteilzeitbeschäftigung** zum Zwecke bzw. mit dem Ziel des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Altersteilzeitbeschäftigung **ist nicht statthaft**. Davon unberührt bleibt ein gemäß § 64 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 LBG LSA möglicher Widerruf einer bewilligten Altersteilzeitbeschäftigung aus Gründen des Eintritts eines Härtefalles.

Sofern das Antragsvolumen das für Maßnahmen des Hinausschiebens des Ruhestandseintritts für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zur Verfügung stehende Budget übersteigt, wird von Seiten des Ministeriums für Inneres und Sport die Beendigung der Bewilligung entsprechender Anträge verfügt."

Also, wer Interesse hat, sollte sich bald entscheiden – es gilt das „Windhund-Prinzip“.

Fakten ! - eine Informationsquelle für unsere Mitglieder, in der wir euch über die reinen Fakten, z.B. Gesetzesänderungen, Entwürfe dazu, aktuelle Erlasse, Urteile etc. informieren.
Bei Bedarf werden wir zu einem späteren Zeitpunkt unsere Reaktion darauf veröffentlichen.



**Gewerkschaft
der Polizei**

Sachsen-Anhalt